MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT,
UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

MERKBLATT

ZUR AUSGABE IN VERBINDUNG MIT EINEM „URLAUBERFISCHEREISCHEIN“ GEMÄß LFISCHG-DVO § 5 ABS. 1



DIE OSTSEE BEI DÄNISCH-NIENHOF (LANDKREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE) – EIN TRAUMREVIER ZUM MEERFORELLENANGELN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (ABB. 1)

Liebe Angelfreundin, lieber Angelfreund,

wir freuen uns, dass Sie in unserem schönen Land dem Fischfang nachgehen wollen! Dafür wünschen wir Ihnen Petri Heil! Ganz besonders begrüßen wir unsere Gäste in Schleswig-Holstein!

Mit dem Erwerb des befristeten Urlauberfischereischeins haben Sie eine wichtige Hürde genommen, um in Einklang mit unserer Fischereigesetzgebung und dem Tierschutzgesetz Ihr Hobby auszuüben. In den Küstengewässern (mit Ausnahme der Schlei, der Lübecker Bucht und der Untereider bzw. Eidermündung, wo selbständige Fischereirechte bestehen) brauchen Sie darüber hinaus *keine weitere* Genehmigung. In allen Binnengewässern und den oben genannten Teilen der Küstengewässer ist *zusätzlich* ein Erlaubnisschein des Fischereirechtsinhabers oder des Pächters des Fischereirechts (im Regelfall Berufsfischer oder Angelvereine) erforderlich.

Das vorliegende Merkblatt will Sie über grundsätzliche **fischereirechtliche Aspekte**, vor allem aber über den **Tierschutz** sowie den **Artenschutz** bei Fischen informieren. Es kann nicht die eingehende Beschäftigung mit dem Lebensraum Wasser, den Fischen und anderen Wasser bewohnenden Lebewesen sowie den unterschiedlichsten Methoden des Angelns ersetzen. Bitte nutzen Sie dafür die überall verfügbare Fachliteratur oder schauen Sie einfach erfahrenen „Kollegen“ über die Schulter.

Bitte beachten Sie, dass der „Urlauberfischereischein“ eine Ausnahmegenehmigung von der im Regelfall geltenden Fischereischeinpflicht ist. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um vor allem Touristen den kurzfristigen Zugang und vielleicht erstmaligen Kontakt zum Angeln zu erleichtern.
Der Urlauberfischereischein kann und soll nicht den regulären Fischereischein ersetzen!

Es gibt in Schleswig-Holstein wie auch in allen anderen deutschen Bundesländern vielfältige Möglichkeiten, sich in entsprechenden fachlich fundierten Lehrgängen die Kenntnisse anzueignen und dann den Fischereischein zu erwerben, z. B. bei den Angelfischereiverbänden (in einigen Bundesländern auch bei der Fischereiverwaltung). Nutzen Sie diese Möglichkeiten, wenn Sie künftig regelmäßig der Angelfischerei nachgehen wollen! In Schleswig-Holstein können jetzt auch Bürger mit Hauptwohnsitz im Ausland einen Fischereischein erwerben.

Hinweis:
Beim Angeln vom gewerblichen Angelkutter oder am gewerblichen Angelsee unter Aufsicht des Betreibers besteht ab dem 15.07.2013 in Schleswig-Holstein keine Fischereischeinpflicht mehr, daher benötigen Sie dann auch keinen Urlauberfischereischein. Es muss lediglich die Fischereiabgabe entrichtet werden.

**Bitte lesen Sie aufmerksam dieses kurze Merkblatt,
bevor Sie mit dem Angeln beginnen.**

**Vielen Dank, und dann viel Freude und Erfolg beim
Fischfang in Schleswig-Holstein!**

Tierschutzrechtliche Aspekte

Grundsätzliches

Wenn Sie Fische fangen oder Köderfische verwenden, dann gehen Sie mit lebenden Tieren um. Dem Schutz der Tiere kommt in Deutschland ein hoher Stellenwert zu. Unter anderem ist der Tierschutz seit 2002 in Artikel 20a im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert!

Bitte bedenken Sie: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz).

Angeln Sie daher grundsätzlich nur, wenn Sie die gefangenen Fische auch essen – also sinnvoll verwerten wollen. Nur dann liegt ein vernünftiger Grund für den Fang der Tiere nach dem Tierschutzgesetz vor!

Seien Sie sich bitte bewusst, dass Sie den geangelten Fisch auch selbst tierschutzgerecht töten müssen. Sollten Sie dies noch nie gemacht haben, bereiten Sie sich vor dem Angeln darauf vor, lassen Sie sich das Betäuben und Töten des Fisches von einem erfahrenen Angler erklären und zeigen, führen Sie es dann die ersten Male unter Aufsicht durch, bis Sie sicher sind, das Vorgehen auch ohne Unterstützung tierschutzgerecht durchführen zu können.

Tiere sind unsere Mitgeschöpfe,
wir tragen eine Verantwortung für sie!

Schritt 1: Anlanden und Abnehmen des Fisches vom Haken

Der geangelte Fisch soll zügig und vorsichtig aus dem Wasser gehoben werden. Sofern Größe und Gewicht des Fisches dies erfordern, ist dazu ein Unterfangkescher zu verwenden. Daher gehört ein ausreichend großer Unterfangkescher zur Standardausrüstung des tierschutzgerechten Anglers!

Sofern der Fisch zurückgesetzt werden muss (Mindestmaß, Schonzeit) oder anschließend gehältert werden soll, ist der Haken vorsichtig am besten mit einem speziellen Hakenlöser (z.B. mit einer Arterienklemme) zu entfernen. Dabei muss der Fisch stets mit nassen Händen angefasst werden, um die den Fisch schützende Schleimschicht nicht unnötig zu verletzen.

Wenn der Fisch sofort getötet werden soll, ist er zunächst zu betäuben (siehe nachfolgender Abschnitt „Betäuben des Fangs“). Erst danach darf der Haken entfernt werden. Der Fisch ist dann unmittelbar zu töten.

Schritt 2 (optional): Aufbewahrung („Hälterung“) des Fangs

In Schleswig-Holstein ist die Fischhälterung in Setzkeschern allein zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel gestattet, wenn Beschaffenheit des Setzkeschers und Bedingungen zu dessen Einsatz das erlauben (weitere Details dazu im Anhang). Bedenken Sie jedoch, dass die Tiere auch bei der Hälterung Stress erleiden und sich verletzen können, daher sollte sie nur in Ausnahmefällen erfolgen. Setzen Sie deshalb vorrangig die gängigen Kühlboxen oder -taschen zur Frischhaltung Ihres

Lebensmittels ein, nachdem die Fische tierschutzgerecht getötet worden sind (Details dazu in Schritt 3).
Ist das Aufbewahren lebender Fische nicht vermeidbar, sind dazu Setzkescher oder geeignete Behälter zu verwenden, die den Fischen ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und sauerstoffreiches Wasser bieten. Handelsübliche Eimer sind dafür in der Regel nicht geeignet. Es empfiehlt sich, die Behälter abzudecken, da die Fische dann nicht herausspringen können und bei Dunkelheit weniger Stress erleiden. Unverträgliche Fische dürfen nicht zusammen gehalten werden (z. B. Hechte nicht mit Weißfischen).

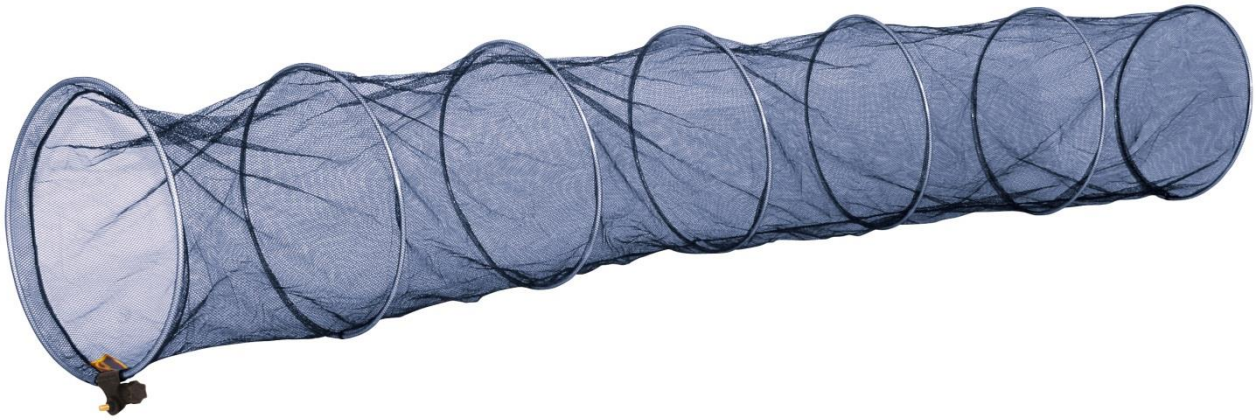


Abb. 2: Bsp. für einen Setzkescher zum tierschutzgerechten Frischhalten des Fanges als Lebensmittel (Länge ca. 3,50 m, Durchmesser ca. 0,50 m oder größer)

Schritt 3: Betäuben des Fangs

Bevor Sie Fische töten, müssen Sie diese tierschutzgerecht betäuben. Dadurch sollen die Tiere schnell in einen Zustand der Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Fische werden mit einem kräftigen und schnellen Schlag mittels eines schweren Gegenstandes (z. B. Schlagholz) auf den Kopf oberhalb der Augen betäubt.



Abb. 3: Tierschutzgerechte Betäubung des lebenden Fisches (im Bsp. ein Dorsch)

Dies gilt nicht für Aale und Plattfische, die sofort getötet werden dürfen bzw. müssen (siehe nachfolgend).

Schritt 4: Töten des Fangs

Das Töten der Fische hat umgehend nach der Betäubung zu erfolgen und wird vorzugsweise durch einen Herzstich, aber auch durch Kiemenschnitt vorgenommen. Für den Herzstich ist die Kenntnis der genauen Lage des Herzens erforderlich.



Abb. 4: Tierschutzgerechtes Töten eines zuvor betäubten Fisches (hier im Bsp. ein Dorsch)

Aale werden ohne vorherige Betäubung durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Schnitt kurz hinter dem Kopf und ein sofortiges Herausnehmen der inneren Organe (Eingeweide) getötet und praktisch gleich geschlachtet.





Abb. 5 und 6: Tierschutzgerechtes Töten eines Aales (I: Wirbelsäulenschnitt; II: Herausnahme der inneren Organe)

Beim sog. **Aaltöter**, die heute vielfach im Fachhandel erhältlich sind, handelt es sich um eine mechanische Tötungszange mit schneidendem Dorn.
Der tierschutzgerechte Einsatz des Aaltöters erfordert, wie das oben dargestellte Töten eines Aals mit einem Messer, genaue anatomische Kenntnisse des Fisches, um die Zange zielgerecht so zu führen, dass die Wirbelsäule des Tieres mit einem Stich durchtrennt wird.

Sofern der Aaltöter entsprechend der Tierschutzschlachtverordnung Anwendung findet, d.h. direkt hinter dem Kopf angesetzt wird, um die Wirbelsäule zu durchtrennen, und die Eingeweide sowie das Herz sofort danach herausgenommen werden, ist die Methode ebenso wie das oben mit dem Messer dargestellte Verfahren zulässig. Dies gilt allerdings nur, wenn nicht mehr als 30 Tiere pro Tag gefangen und derartig getötet werden sollen (§ 12 Abs. 4 Nr. 10 TierSchG).

Plattfische (z. B. Flunder, Kliesche, Steinbutt) werden getötet, in dem durch einen schnellen Schnitt die Wirbelsäule durchtrennt wird.

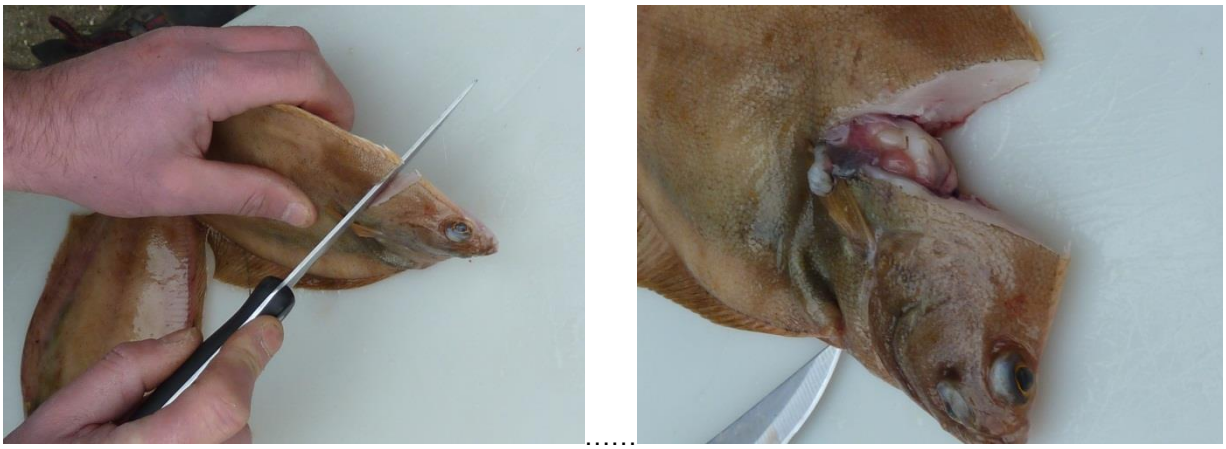


Abb. 7 und 8: Tierschutzgerechtes Töten eines Plattfisches (hier im Bsp. eine Kliesche)

Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung lebender Köderfische ist in Schleswig-Holstein verboten.

Wollen Sie Fische als Köder verwenden (ggf. sind Mindestmaße zu beachten!), so müssen diese gemäß den oben aufgeführten Hinweisen betäubt und getötet werden. Alternativ sind Köderfische auch in konservierter / gefrorener Form im Fachhandel erhältlich.

Fischereirechtliche Aspekte

Die Ausübung der Fischerei ist durch das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (kurz LFischG) geregelt. In ergänzenden Verordnungen - Binnenfischereiordnung (BIFO), Küstenfischereiordnung (KÜFO), Landesaalverordnung (AalVO) und Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes (LFischG-DVO) sind darüber hinaus alle Details geregelt.

Sie haben die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns über alle für Sie relevanten Punkte zu informieren. Im Wesentlichen betrifft dies Angaben zu Schonzeiten und Mindestmaßen der Fische (siehe auch Anhang zu diesem Merkblatt), darüber hinaus aber auch Aspekte der zulässigen bzw. verbotenen Fanggeräte, der Fischereiaufsicht, der Verwendung von toten Köderfischen usw.

Sie können sich über die gesetzlichen Regelungen im Detail jederzeit aktuell und umfassend im Internet auf den Seiten der Landesregierung informieren: http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/MELUR_node.html („Landwirtschaft, Fischerei, ländlicher Raum“ klicken, dann „Berufs- und Angelfischerei“). Hier finden Sie alle Rechtsnormen zum freien Download und darüber hinaus auch Erläuterungen speziell für Angler.

Darüber hinaus kann es sein, dass die jeweiligen Inhaber des Fischereirechts weitergehende Vorschriften für Ihre Gewässer verfügen (z. B. Beschränkung der Zahl der Angeln, Nachtangelverbot, verschärfte Mindestmaße oder Entnahmeregeln für Fische aus besonderem Hegegrund usw.). Diese sind in der Regel auf den Erlaubnisscheinen abgedruckt. Informieren Sie sich in jedem Fall vor Beginn des Angelns über besondere regionale Maßgaben!

Bitte beachten Sie außerdem: Der Fischfang ohne Verwertungsabsicht, bei dem von vornherein geplant ist, die Fische nach dem Fang zurück zu setzen, ist in Schleswig-Holstein verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (vgl. § 39 LFischG). Generell können Verstöße gegen das Tierschutzrecht je nach konkretem Tatbestand sogar als Straftat verfolgt werden.

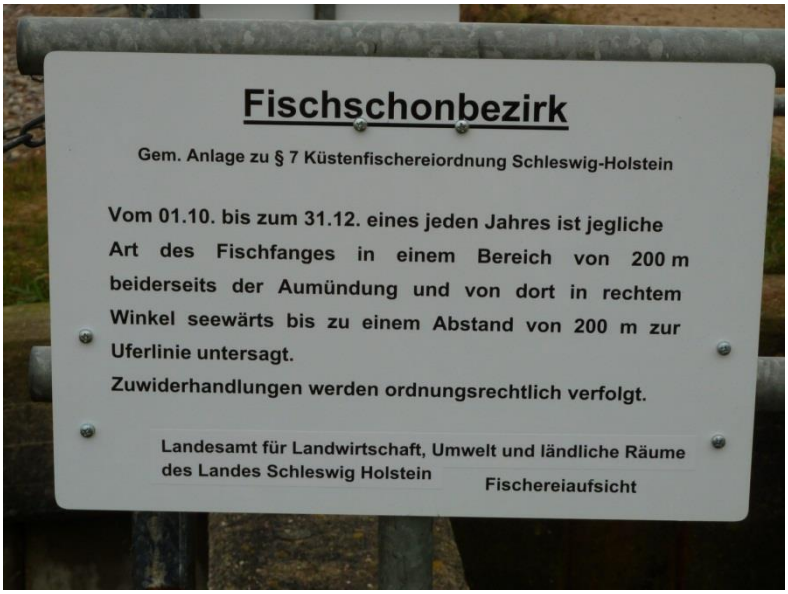


Abb. 9: Die Fischschonbezirke nach Küstenfischereiordnung sind vor Ort auch durch entsprechende Ausschilderung kenntlich gemacht.

Fischartenschutz

Bitte beachten Sie, dass in Schleswig-Holstein für zahlreiche Fischarten ganzjährige Schonzeiten gelten. Um diese einhalten zu können, müssen die geschonten Arten zunächst sicher erkannt werden. Wenn Sie in Gewässern angeln wollen, in denen ganzjährig geschonte Arten vorkommen, haben Sie die Pflicht, sich vor Beginn des Angelns ausreichend zu informieren. Gehen Sie vorzugsweise in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln und lassen Sie sich entsprechend beraten.

Nachfolgend sind die Arten, die Sie in Binnengewässern Schleswig-Holsteins antreffen können und die einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen, in einer kleinen Abbildung dargestellt. Wenn Sie einen Fisch dieser Arten (unbeabsichtigt) fangen, müssen Sie ihn unverzüglich schonend zurücksetzen!

Fischarten mit ganzjähriger Schonzeit in schleswig-holsteinischen Binnengewässern:

Hinweis: Die nachfolgenden Größenverhältnisse sind nicht maßstabsgerecht!



Abb. 10: Flussneunauge (ganzjährig geschützt sind alle Neunaugenarten - also auch Bach- und Meerneunauge)



Abb.11: Barbe



Abb. 12: Atlantischer Stör



Abb. 13: Bitterling



Abb. 14: Maifisch



Abb. 15: Elritze



Abb. 16: Nordseeschnäpel



Abb. 17 : Hasel



Abb. 18: Moderlieschen



Abb. 19: Bachschmerle



Abb. 20: Ukelei



Abb. 21: Groppe (ebenfalls ganzjährig geschützt ist die sehr ähnlich aussehende Ostgroppe)



Abb. 22: Zährte



Abb. 23; Schlammpeitzger

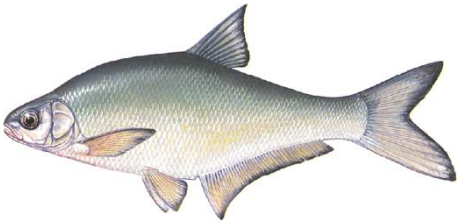


Abb. 24: Zope



Abb. 25: Steinbeißer

In **Küstengewässern** werden Sie als Angler voraussichtlich kaum mit den seltenen und ganzjährig geschützten Arten in Kontakt kommen. Bitte beachten Sie dennoch, dass für folgende Arten auch **in Küstengewässern eine ganzjährige Schonzeit** gilt (alle Arten sind oben abgebildet):

- Meerneunauge
- Flussneunauge
- Zährte
- Stör
- Maifisch
- Nordseeschnäpel

Alles klar?

Wenn Sie noch Fragen zu fischereirechtlichen Aspekten haben, können Sie sich gerne an folgende Einrichtungen wenden:

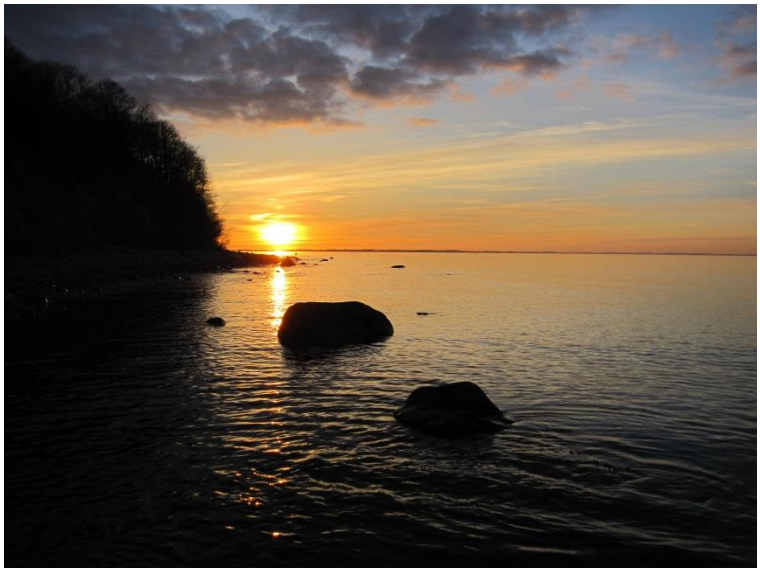
Außenstellen der oberen Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein
(Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 3: Fischerei):

Kiel	Tel.: 0431 / 7208010
Kappeln	Tel.: 04642 / 2109
Travemünde	Tel.: 04502 / 307850
Heiligenhafen	Tel.: 04362 / 8209
Büsum	Tel.: 04834 / 2567
Husum	Tel.: 04841 / 3423

Bei tierschutzrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das **Tierschutzreferat** des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, Tel: 0431/988-0, oder an eine örtlich zuständige Kreisveterinärbehörde (Adressen und Telefonnummern finden Sie im Internet auf den Seiten der Kreisverwaltungen).

Nutzen Sie auch die Möglichkeit, mit erfahrenen Anglern gemeinsam dem Fischfang nachzugehen oder besuchen Sie mal einen der zahlreichen Berufsfischer an der Küste oder im Binnenland. Hier werden Sie viel Wissenswertes über Fische, die Fischerei und unsere Gewässer erfahren.

Petri Heil!



Helfen Sie mit, die Schönheit unserer heimischen Natur zu bewahren! (Abb. 26)

Anhang

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten — **Achtung: Nicht abschließend!**

Küstenfischereiordnung

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Meerforelle	40 cm	1. Oktober bis 31. Dezember für Fische im Laichkleid, silbrige Fische ausgenommen
Lachs	60 cm	
Bachforelle	40 cm	
Aal	45 cm	
Aalmutter	23 cm	15. September bis 31. Januar
Hering	Nordsee 20 cm	
Steinbutt	30 cm	Ostsee: 01.06. – 31.07.
Dorsch	Nordsee 35 cm	
	Ostsee 38 cm	
Makrele	Nordsee 30 cm	

Binnenfischereiordnung

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Meerforelle	40 cm	1. Oktober bis 31. Dezember
Lachs	60 cm	1. Oktober bis 31. Dezember
Bachforelle	30 cm	1. Oktober bis 31. Dezember
Gr. Maräne	30 cm	
Aal	45 cm	
Hecht	45 cm	15. Februar bis 30. April
Zander	40 cm	
Karpfen	35 cm	
Schleie	25 cm	
Quappe	35 cm	
Wels	70 cm	01. Mai bis 30. Juni

Verwendung von Setzkeschern (Auszug aus der LFischG-DVO, § 11):

(1) Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und für Besatz vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.

(2) Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.

(3) Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.

(4) Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1; Abb. 26: privat (Fotos: R. Lemcke)

Abb. 2: mit freundlicher Genehmigung der Mosella Angelgeräte GmbH Laufeld

Abb. 3 – 9: Fotos: LLUR, Abteilung Fischerei (H. Franke, R. Mörs)

Abb. 10 – 25: mit freundlicher Genehmigung aus: Hartmann: Süßwasserfische, © 2003, Eugen Ulmer KG, Stuttgart